

Die Konzilssumme des Agostino Patrizi (1435–1495) und ihr Referat der Basler Kontroverse um die höchste Gewalt in der Kirche

VON HERMANN-JOSEF SIEBEN S. J.

Nicht nur mit seiner 15jährigen Dauer, sondern auch mit der Masse der in seinem Zusammenhang entstandenen Texte,¹ hat das Konzil von Basel einen erstaunlichen Rekord unter den ökumenischen Konzilien aufgestellt. Deswegen entstand schon sehr früh das Bedürfnis nach einer zusammenfassenden Darstellung des Konzilsverlaufs und nach einem Überblick über die auf ihm stattgehabten Diskussionen. Der italienische Humanist und päpstliche Zeremoniar Agostino Patrizi Piccolomini (um 1435–1495) unternahm diese Aufgabe und legte 1480, also knappe 35 Jahre nach dem Ende des Basileense, mit seinem *Summarium Concilii Basiliensis* einen solchen die Ereignisse und die Kontroversen zusammenfassenden Überblick vor. Für die Aufhellung der Konzilsereignisse und -geschichte selber trägt die Summe freilich nicht viel bei, von beträchtlichem Interesse ist sie jedoch für die Frage, wie die päpstliche Seite im Rückblick der 80er Jahre des Jahrhunderts das Konzil von Basel einschätzte, dies um so mehr, als der Humanist offensichtlich die bis heute kontroverse Frage nach der höchsten Gewalt in der Kirche als die zentrale Frage des Konzils von Basel angesehen und sie deswegen vergleichsweise ausführlich in seiner Summe berücksichtigt hat. In einem ersten Teil stellen wir im folgenden den relativ unbekanntem Autor, seine übrigen Werke und seine Konzilssumme allgemein vor, in einem zweiten befassen wir uns speziell mit seiner Wiedergabe der auf dem Konzil stattgehabten Kontroversen über die höchste Gewalt in der Kirche, in einem dritten gehen wir kurz auf einige sich zum Abschluß stellende Fragen ein.

I. Agostino Patrizi und sein *Summarium Concilii Basiliensis*

In älteren Lexiken sucht man Agostino Patrizis Namen meist vergebens. Daß er in neueren Nachschlagewerken erwähnt wird,² ist das Verdienst von hauptsächlich zwei Veröffentlichungen, von denen die erste³ in einer sehr sorgfältigen Untersuchung die Bibliothek Patrizis rekonstruiert⁴ und ihn dabei als Humanisten identifiziert, der mit dem Kreis um Pomponio Leto,

¹ Immer noch unverzichtbar: L. Quidde/H. Herre, V. Handschriften und Drucke der Basler Konzilsakten, in: Vorwort zu DRTA 10, Gotha 1906, XLV–CIX.

² D. Coppini, P. P., A., in: LMA 6 (1993) 1796; P. Walter, P. P., A., in: LThK 7 (1998) 1472; A. Th. Hack, P. de' P. A., in: bbkl 18 (2001) 1120–1130: www.bautz.de/ Vgl. ders., Das Empfangszeremoniell bei mittelalterlichen Papst-Kaiser-Treffen, Köln 1999, 75–80.

³ Vgl. R. Avesani, Per la biblioteca di A. P. P., in: FS E. Tisserant, Bd. 6, Vatikan 1964, StT 236, 1–87.

⁴ Vgl. die Beschreibung der circa 40 Handschriften dieser Bibliothek bei Avesani 38–73, darunter auch eine solche des *Summarium Concilii Basiliensis*, ebd. 70–71.

dem Gründer der Accademia Romana (1460), in Kontakt stand, die zweite⁵ eine kritische Edition eines wichtigen liturgischen Werkes, nämlich des päpstlichen Zeremonienbuches, vorlegt, und dabei vor allem seine Bedeutung für die Geschichte dieser Gattung von Texten herausstellt.

Für unseren Zusammenhang genügt es, folgende Daten aus Patrizis Leben festzuhalten: Agostino Patrizi kam um 1435 in Siena zur Welt. Bischof dieser Stadt wurde 1450 der bedeutende Humanist Enea Silvio de' Piccolomini, der spätere Pius II., der, wie wir noch sehen werden, eine ganz entscheidende Rolle in Patrizis Leben spielen sollte. In seiner Heimatstadt unterzog sich der junge Patrizi unter Leitung des Priesters Fabiano Benci (Benzi) von Montepulciano neben kanonistischen vor allem literarischen Studien. Wie gründlich er dabei die klassischen Autoren kennenlernte, bezeugen noch heute die von seiner Hand stammenden Glossen in einer 1456 von ihm erworbenen Juvenalhandschrift. Einfluß im Sinne des Humanismus⁶ übte auf ihn ein weiterer Lehrer aus, der mit ihm verwandte Humanist und Verfasser bedeutender staatstheoretischer Schriften Francesco Patrizi (1413–1494)⁷, 1461–1464 Statthalter von Foligno.

Im Alter von 25 Jahren trat Agostino Patrizi in den Dienst Pius' II. und unterstützte den Papst bis zu seinem Tod im Jahre 1464 als *ammanuensis* in seiner reichen literarischen Produktion. Er las dem Papst vor, kopierte für ihn Texte, schrieb ganze Werke nach seinem Diktat. Bis heute erhalten sind die über 1000 Seiten der berühmten *Commentarii* Enea Silvio Piccolominis in der Handschrift Agostino Patrizis. Pius II. erlaubte seinem Sekretär schließlich, seinen Familiennamen dem eigenen hinzuzufügen. Von jetzt an nennt sich der päpstliche *ammanuensis* *Augustinus Patritius de Piccolominibus*. Aus eben diesen Jahren stammt ein für die humanistischen Interessen Patrizis aufschlußreicher Briefwechsel mit dem oben genannten Francesco Patrizi.⁸

Nach dem Tod des Humanistenpapstes wechselte Agostino Patrizi in die *familia* von dessen Neffen, des Kardinals Francesco Todeschini (Todeschini) Piccolomini, des späteren Pius III. 1466 tritt er in den Dienst des neuen Papstes, Pauls II., zunächst als *supernummerarius*, dann als Leiter der Zeremonien der päpstlichen Kapelle. 1478 erlaubt ihm der Nachfolger Pauls II., Sixtus IV., Rom zu verlassen und sich in seiner Heimatstadt Siena für zwei Jahre literarischen Studien hinzugeben. Frucht derselben ist sein uns hier interessierendes *Summarium concilii Basiliensis*. Der genaue Termin seiner Rückkehr nach Rom ist unbekannt. 1483 gibt Patrizi jedenfalls sein Amt als

⁵ Vgl. M. Dykmans, L'Œuvre de P. P. ou le cérémonial papal de la première renaissance, 2 Bde., Vatikan 1980/1982, StT 293/294, ebd. I, 1*–36* Leben und Werk Agostino Patrizis.

⁶ Zu Patrizis Humanismus vgl. das Urteil seines Freundes Jacques Gherardi de Volterra (Brief vom 10. Jan. 1489), zitiert bei Dykmans, StT 293, 24*, Anm. 28: „Est tibi ingenium, est literatura et in scribendo summa tam facilitas quam eloquentia; nam suavitate sermonis, argutia et gravitate sententiarum, etiam invitos vel alios occupatos ad legendum tua allicis et invitas.“

⁷ Vgl. G. Müller, Bildung und Erziehung im Humanismus der italienischen Renaissance, Wiesbaden 1969.

⁸ Auszüge daraus bei Avesani, I, 2*–6*, vgl. auch ebd. 21*–23*.

Zeremonienmeister ab und wird 1484 zum Bischof von Pienza und Montalcino ernannt, nachdem er zuvor schon zahlreiche kirchliche Pfründe gesammelt hatte, kehrt aber ungefähr ein Jahr später wieder in seine alte römische Funktion zurück, um das Amt des päpstlichen Zeremonienmeisters dann endgültig 1488 niederzulegen. Sieben Jahre später stirbt Agostino Patrizi sechzigjährig.

Patrizis schriftstellerisches Werk zeichnet sich durch eine gewisse Vielfalt aus, wie sie auch bei anderen Humanisten festzustellen ist. Neben Arbeiten, die mit seiner Funktion als päpstlichem Zeremonienmeister in Zusammenhang stehen, sind mehrere Werke historischen Charakters zu nennen. Den Anfang seiner Schriftstellerei machte Patrizi 1469 mit einer minutiösen Beschreibung der Zeremonien, die anlässlich des römischen Besuches von Kaiser Friedrich III. bei dessen Begegnung mit dem Papst stattgefunden hatten (*De adventu Friderici III*).⁹ Paul II. hatte diese Arbeit in Auftrag gegeben. 1471 hatte Patrizi im Gefolge von Francesco Todeschini Piccolomini am Regensburger Christentag teilgenommen, auf dem der Kardinal für die Teilnahme am Kreuzzug gegen die Türken werben sollte. 1472 verfaßte Patrizi einen ausführlichen Bericht über diese Reise (*De legatione Germanica*),¹⁰ in dem seine humanistischen Interessen voll zum Zuge kamen. U. a. erwähnt er die in Basel eingesehene Handschrift der Geschichte des Konzils von Basel aus der Feder des Johannes von Segovia, auf die wir w. u. zurückzukommen haben. 1480 legte er als Frucht seines Aufenthaltes in seiner Heimatstadt sein *Summarium Concilii Basiliensis*¹¹ vor. 1482 verfaßt er eine Biographie seines 1481 verstorbenen ehemaligen Lehrers Fabiano Benzi.¹² 1483 legt er nach seinen historischen Arbeiten ein erstes liturgisches Werk im engeren Sinn vor, eine kleine Abhandlung über das päpstliche Legatenzeremoniell (*De legato a latere*).¹³ 1485 erscheint sein von Innozenz VIII. in Auftrag gegebenes *Pontificale*¹⁴, d. h. die Sammlung der für die Feier der Sakramente, Konsekrationen und Benediktionen durch den Bischof vorgesehenen Gebete und Riten und schon drei Jahre später, 1488, das vom selben Papst bestellte *Caeremoniale*¹⁵, d. h. die Zusammenstellung der die Wahl, Krönung usw. des Papstes betreffenden *Ordines*. Bei beiden Werken wurde Patrizi von seinem Kollegen im Amt des Zeremonienmeisters Johannes Burckard unterstützt. Ein Kenner der Materie schreibt über dieses *Caeremoniale*: „Mit diesem Werk, das sämtliche Zeremonien (sc. der Päpste) beschrieb, fand nicht nur die Jahrhunderte währende Tradierung und Überarbeitung

⁹ *Descriptio Adventus Friderici III imperatoris ad Paulum papam II.*, in: H. Pez (Hg.), *Scriptores rerum Austriacarum veteres ac genuini*, II, Leipzig 1725, 609–622; weitere Ausgaben bei Hack, BBKL.

¹⁰ DRTA 22, 459–473, 650–691, 939–940 (Teiledition). Ältere Ausgaben bei Hack, BBKL.

¹¹ Die Editionen werden w. u. genannt.

¹² Ausg. bei J. Mabillon/M. Germain, *Museum Italicum* I, Paris 1724, 251–255.

¹³ Ausg. bei F. Wasner, Tr. 14 (1958) 329–335.

¹⁴ Rom 1485, gedruckt von Stephan Planck.

¹⁵ Vgl. M. Dykemans (Hg.), StT 293 und 294.

von Zeremonienbüchern an der Kurie ihren Abschluß, sondern es begann zugleich auch eine neue Periode, in der zwar der Text von Patrizis Opus kaum verändert, aber durch Kommentare und durch die mit Johannes Burckard einsetzenden Diarien der Zeremonienmeister den jeweiligen Gegebenheiten angepaßt wurden.¹⁶ Patrizi hatte zwar noch weitere liturgische Werke geplant, so ein *Sacerdotale* und einen Traktat über die Papstwahl, sie aber nicht mehr zur Ausführung gebracht. Zweimal befaßte sich Fabrizio auf Bitten von Francesco Todeschini mit der Geschichte seiner Heimatstadt (*Historiarum Senensium libri; De antiquitate civitatis Senarum*); das letztere der beiden Werke stammt aus dem Jahre 1488. Außerdem haben wir aus seiner Feder eine kurze Geschichte von Montecassino (*Epitome Cassinensis historiae*). Eine Reihe weiterer Schriften unterschiedlichster Natur sind verloren gegangen und nur noch dem Titel nach bekannt. Von seiner Korrespondenz ist nur ein Teil erhalten, darunter 35 Briefe aus den 60er und 70er Jahren. Sie sind in reinstem ciceronianischen Stil abgefaßt¹⁷.

Wir kommen zu dem Werk, dem unser spezielles Interesse gilt, dem *Summarium Concilii Basiliensis*. Der Kardinal von Siena, Francesco Todeschini Piccolomini, hatte diese *Summa* über das Konzil von Basel in Auftrag gegeben.¹⁸ Patrizi gibt gegen Ende seines Werkes selber Auskunft über die Vorlagen,¹⁹ die er zur Herstellung seiner *Summa* zu Verfügung hatte. Einerseits benutzte er eine Abschrift der Geschichte des Konzils von Basel aus der Feder des Johannes von Segovia, eines entschiedenen Anhängers des genannten Konzils.²⁰ Bei seiner Deutschlandreise zum Christentag von Regensburg 1471 hatte er diesen Codex selbst einsehen können. Eine Abschrift davon hatte ihm der große Förderer der Künste und Sammler von Handschriften, Kardinal Marco Barbo (um 1420–1491),²¹ Vetter Pauls II., zur

¹⁶ B. Schimmelpfennig, Die Zeremonienbücher der römischen Kurie im Mittelalter, Tübingen 1973, 137.

¹⁷ Vgl. Dykmans, StT 293, 22*: „Dans leur ton, leurs sentiments, leur délicatesse, se respire une atmosphère: c'est l'*humanitas* qui s'y reflète au meilleur sens.“

¹⁸ Vgl. CGerm 5, 871. – Wir zitieren die *Summa* im folgenden nach der Ausg. von H. J. Hartzheim, *Concilia Germaniae*, V, Köln 1763, 774–871.

¹⁹ CGerm 5, 868: Quae hactenus de rebus gestis Basileensis Synodi perscripsimus ex longa historia et maximis duobus codicibus excerptimus; nihil omnino praetermittentes rerum publicarum, sed summarie omnia atque integra fide sumus prosecuti. Hos quidem codices ipsi Basileae vidimus, magna diligentia ut Sibyllarum libros a civibus servatos: quorum exemplum a Reverendissimo Domino Cardinali Sancti Marci (= Marco Barbo), rerum ecclesiasticarum diligentissimo perscrutatore, nuper habuimus.

²⁰ Näheres hierzu bei U. Fromherz, Johannes von Segovia als Geschichtsschreiber des Konzils von Basel, Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Basel/Stuttgart 1960, ebd. 156–172 ein „chronologischer Überblick über die Geschichte des Konzils von Basel“ nach dem Geschichtswerk des Johannes von Segovia. – Bei aller Einseitigkeit des historischen Urteils ist immer noch sehr lesenwert die Würdigung, die J. Haller, *Concilium Basiliense*. Studien und Dokumente zur Geschichte der Jahre 1431–1437, I, Basel 1896, Reprint 1976, 20–53, Johannes von Segovia zu kommen läßt.

²¹ Vgl. P. Paschini, in: DGHE 6 (1932) 660–662; G. Gualdo, in: DBI 6 (1964) 249–252, hier 252: „Mise (Barbo) i codici della sua biblioteca con grande liberalità a disposizione di amici ed editori ...“

Verfügung gestellt. Andererseits stützte er sich für die Zeit bis zur Verlegung des Konzils nach Ferrara (1437) auf eine Aktensammlung (*Collectanea*)²², die sich Kardinal Domenico Capranica (1400–1458)²³, zeitweilig im Zerwürfnis mit Eugen IV. und Teilnehmer des Konzils von Basel²⁴ – übrigens mit Enea Silvio Piccolomini als Sekretär – dann aber wieder mit dem Papst ausgesöhnt, angelegt hatte. Patrizi benutzt außerdem den Bericht Pius' II. über die Krönung Felix' V.²⁵

Die Patrizi gestellte Aufgabe war nicht leicht zu lösen. Die 19 Bücher der monumentalen *Gesta concilii Basiliensis* des Johannes von Segovia²⁶ füllen in der modernen Edition²⁷ immerhin 2602 Seiten im Großformat²⁸. Hinzu kommen die in den *Collectanea* Capranicas gesammelten ebenfalls umfangreichen Quellentexte²⁹. Aus dieser Riesentextmasse erstellt Patrizi ein Exzerpt, von dem er behaupten kann, daß es nichts von den öffentlichen Angelegenheiten auslasse,³⁰ und dennoch in der von uns benutzten Ausgabe nur knapp 100 Seiten lang ist.

²² Nach *Haller*, 4–5, sind Capranicas *Collectanea* im Codex Strozianus 33 der Laurentiana in Florenz überliefert. Sie umfassen dort 440 *foliae*. Nach *Quidde/Herre*, LXXXIII, befand sich der Cod. Stroz. 33 „lange Zeit im Besitz der Familie Strozzi und wurde, laut Eintrag auf dem Schutzblatt, im Jahre 1674 von Luigi Strozzi der Laurentiana übergeben. Dort wird sie jetzt als Cod. Strozzi 33 aufbewahrt“. Dessen Inhalt gibt *A. M. Bandini*, *Bibliotheca Leopoldina-Laurentiana*, II, Florenz 1792, 335–372, an. Der von Johannes Doremborch, Pfarrer an St. Marien in Gronlo in der Diözese Deventer/Maastricht, im Jahre 1453 geschriebene Codex enthält insgesamt 304 Aktenstücke, davon beziehen sich die nrn. 1–295 auf das Konzil von Basel (vom Beginn bis zur Verlegung nach Ferrara 1437), die nr. 296–304 auf Capranicas Leben und kirchliche Laufbahn. Der Codex schließt mit einer Stellungnahme zum Konzil von Basel, auf die wir w. u. zurückkommen.

²³ Vgl. *A. A. Strnad*, C., D. in: *DBI* 19 (1976) 147–153. – Vgl. auch *A. V. Antonovic*, *The library of Cardinal Domenico Capranica*, in: *Cultural Aspects of the Italian Renaissance. Essays in Honor of Paul Oskar Kristeller*, hg. von *C. H. Clough*, Manchester/New York 1976, 141–159.

²⁴ Capranica teilt am Schluß seiner Sammlung Details über seine eigene Teilnahme am Konzil von Basel mit, Codex Stroz. 33, p. 440; *Bandini* 377: *Ad huiusmodi concilium ex legitima causa et necessitate inevitabili compulsus et quamplurimorum magnorum Dominorum ecclesiasticorum et saecularium, qui me sua gratia diligebant, litteris et nuntiis sollicitatus, parum post eius initium accessi, in eoque tribus annis, demptis tribus diebus, moram traxi, scilicet usque ad amissionem praesidentium ipsius Domini Eugenii et reconciliationem et concordiam quandam inter eundem et ipsam synodum factam, quae modico tempore duravit. Sed, illa durante, praesumens et intelligens, ex multis praefatum concilium difficilem exitum et finem habiturum, prout experientia docuit, cum bona licentia concilii et praesidentium praefatorum, de qua per litteras cum bulla, qua concilium utebatur, constat, ad praefatum Dominum Eugenium, qui tum Florentiae cum sua Curia residebat, profectus sum, qui me sua humanitate, nullis existentibus meritis, gratissime et humanissime suscepit et usque ad eius mortem multis gratiis, honoribus, legationibus et beneficiis me prosecutus est, cuius anima Deo vivat.* – Vgl. zur Teilnahme Capranicas auf dem Konzil auch *Strnad*, 149–150.

²⁵ Vgl. *Dykman*, *StT* 293, 18*.

²⁶ Treffende Würdigung mit weiterführender Literatur bei *J. Helmuth*, *Das Basler Konzil 1431–1449. Forschungsstand und Probleme*, Köln 1987, 438–440; ebd. 439, Anm. 88, die Feststellung, daß Segovias Geschichte des Konzils von Basel „nur in der Epitome des Augustinus Patrizi“ Verbreitung erzielte.

²⁷ Band II und III der *Monumenta conciliorum Saeculi XV*.

²⁸ Einzelheiten zu den für diese Edition verwandten Handschriften bei *Fromherz*, 67–68.

²⁹ Die Handschrift, der Codex Strozianus 33, hat 440 Folien; zu dieser Handschrift vgl. Anm. 22.

³⁰ Vgl. Anm. 19.

Wie ist seine Summe näherhin angelegt? Zunächst hat Patrizi die große Masse seines Stoffes in 145 Einheiten bzw. Kapitel gegliedert und jede(s) davon mit einem prägnanten Titel überschrieben. Damit ist ein Text entstanden, dessen sehr gute Lesbarkeit nicht zuletzt von dem durchsichtigen und klaren Latein herrührt, dessen sich der Humanist befließigt. Die ersten Kapitel und ihre Titel verdeutlichen sein Vorgehen. Nach einer *praefatio* folgt *I. principium concilii Basiliensis*, *II. Confirmatur legatio cardinalis Caesarini ab Eugenio*, *III. Sessio prima concilii Basiliensis*, *IV. Dissolutio concilii Basiliensis ab Eugenio* usw. Zahlreiche der folgenden Kapitelüberschriften bestehen nur aus der Angabe der betreffenden Sitzung des Konzils. Die drei letzten Kapitelüberschriften lauten schließlich: *CXLIV Finis concilii Basiliensis narrationis*, *CXLV Epilogus concilii Basiliensis et ordo rerum*, *CXLVI Quo ordine publica sessio in concilio celebraretur*. Seine Summe schließt, wie die letzte Kapitelüberschrift zeigt, mit einem ausführlichen Referat über die Basler Geschäftsordnung.³¹ Sie deckt sich z. T. wörtlich mit dem Konzilskapitel seines *Caeremoniale*³². Daß Patrizi gerade diesen Überblick über die Geschäftsordnung des Konzils an den Schluß seiner Summe gestellt hat, hängt vielleicht mit seinem Amt als päpstlicher Zeremoniar und seinem speziellen Interesse für die Liturgie zusammen. Vielleicht will er mit der Platzierung dieses Textes an den Schluß seiner Summe auch andeuten, daß er in der Geschäftsordnung von Basel ein zukunftsweisendes Ergebnis dieses Konzils sieht, dem wirklicher Modellcharakter zukommt.

Auf die Frage, ob die von Patrizi 1480 vorgelegte Summe über das Konzil von Basel auch benutzt und von römischen oder sonstigen Theologen des ausgehenden 15. Jahrhunderts zur Information über das Konzil verwendet wurde, könnte nur aufgrund einer eigenen Recherche, die im vorliegenden Rahmen nicht möglich ist, geantwortet werden. Die Verbreitung der Handschriften gibt in dieser Hinsicht indes einige interessante Fingerzeige³³.

Was die weitere Überlieferung angeht, so scheint es, daß das *Summarium* über 150 Jahre unbeachtet in den verschiedenen Archiven verborgen blieb. Keiner der großen Kontroverstheologen, keiner der frühen Herausgeber von Konzilssammlungen im 16. Jahrhundert kannte es. Weder erwähnt es der Jesuit Robert Bellarmin in seiner berühmten *Quarta controversia gene-*

³¹ Kap. CXLV (erster Teil) – CXLVI; CGerm 5, 869b–871b. Vgl. auch c. XVI, CGerm 5, 788–790.

³² *Caeremoniale, titulus XIV De concilio generali*, vgl. Ausg. Dykmans, StT 293, 210–220, hier 216–220. Die Übernahmen sind vom Herausgeber durch Anführungszeichen gekennzeichnet.

³³ Unter den Handschriften (vgl. zum Folgenden: *Avesani*, 21, Anm. 99) ist zunächst die des Cod. Vat. lat. 4193, fol. 1–201 zu nennen. Sie enthält Korrekturen und Ergänzungen von der Hand des Autors und der des Kardinals Todeschini, der den Text in Auftrag gegeben hatte. Die Handschrift Cod. Vat. lat. 5601, fol. 1–125, scheint eine Kopie der vorgenannten zu sein. Eine Abschrift von der Hand des oben genannten Johannes Burckard dürfte der Laur. XVI, 14, darstellen. Eine Abschrift aus dem 16. Jahrhundert enthält der Cod. Vat. Ottobon. lat. 571, fol. 1–107, eine weitere aus dem gleichen Jahrhundert der Vat. lat. 12611. Ein Fragment des *Summariums* befindet sich im Vat. Reg. 451, fol. 60–64. Schließlich ist auch die Pariser Nationalbibliothek im Besitz einer Handschrift unseres Textes (Bibl. Nat. lat. 1487).

ralis de conciliis von 1587 noch sein Mitbruder Antonio Possevino in seinem *Apparatus sacer* von 1603/6, noch der Herausgeber der großen Kölner Konzilssammlung von 1606, Severin Bini. Aber auch der erbitterte Gegner der Jesuiten, der Erzgallikaner Edmond Richer, zeigt in seiner *Historia conciliorum generalium* von 1611 keine Kenntnis des Textes.

Zitiert wird Patrizis *Summarium concilii Basiliensis* zum ersten Mal von dem aus Chios stammenden Kustos der Vatikanischen Bibliothek Horatio Giustiniani (1580–1649)³⁴ in seinen *Acta concilii Florentini* von 1638, und zwar mit z. T. mehrseitigen Auszügen.³⁵ Der eigentliche Entdecker der betreffenden Handschrift dürfte aber nicht Giustiniani selbst sein, sondern Leo Allatius (1586/88–1669). Der berühmte Gelehrte hatte die im Hinblick auf eine von ihm geplante Geschichte des Konzils von Florenz gesammelten Handschriften Giustiniani anvertraut, und der verwendete und veröffentlichte sie kurzerhand in seinem oben genannten Werk über das Konzil von Florenz.³⁶ Ein geistiger Diebstahl, so scheint es, machte unseren Text also zum ersten Mal der wissenschaftlichen Welt bekannt.

Plagiat hin, Plagiat her, Giustiniani hatte die Aufmerksamkeit der gelehrten Welt auf das *Summarium* Patrizis gelenkt. Fortan wird es in so gut wie allen einschlägigen Arbeiten über das *Basiliense* zitiert, und es dauert auch nicht mehr lange, bis die erste Druckfassung des gesamten Werkes erscheint. Zitiert wird Patrizis Summe über das Konzil von Basel, um nur einige Namen zu nennen, in den *Annales ecclesiastici*, zwar noch nicht von dem Vater der katholischen Kirchengeschichtsschreibung, Caesar Baronius selbst, aber von seinem Nachfolger, Oderich Raynald,³⁷ der für die Zeit nach 1198 die Annalen in 9 Bänden von 1648 bis 1677 fortsetzte, zitiert wird sie von dem bedeutenden französischen Kirchenhistoriker gallikanischer Richtung Alexander Natalis OP in seiner *Historia ecclesiastica* von 1699³⁸, zitiert wird sie von Edmond Martène OSB, dem bekannten Editor kirchen-

³⁴ Vgl. E. d'Alençon, G., H., in: DThC 6 (1920) 1381/2.

³⁵ Vgl. Ausg. Rom 1638, p. 4/nr. III: Sed rem gestam narrat Augustinus Patritius Senensis in Summario Actorum Concilii Basiliensis ab eo composito iussu Francisci Cardinalis Picolomeni anno 1480, quod manuscriptum extat in Bibliotheca Vaticana. – Es folgt das Zitat von cap. XXIV und XXV, CGerm 5, 815–817. – Weitere Zitate aus dem *Summarium* des Patrizi in den *Acta Florentini Concilii*: p. 11/nr.V; p. 27/nr.12; p. 83; 336; 348; 379; 380; 389.

³⁶ Einzelheiten zu diesem geistigen Diebstahl bei E. Cecconi, Studi storici sul concilio di Firenze, I, Florenz 1869 [51–52].

³⁷ *Annales ecclesiastici*, tom. XVIII, Ausg. Köln 1694, p. 178, anno 1437, nr.18: Acta Patriciana apud Cardinal. Justinian. pag. 27 (Beleg für den Rückzug der Engländer vom Konzil von Basel auf Befehl von König Heinrich). Vgl. ebd. p. 190, anno 1438, nr. 10; ebd. p. 207, anno 1439, nr. 13; ebd. p. 212, anno 1439, nr. 18.

³⁸ Tom. 9, Ausg. Lucca 1752, p. 476.a.1: Ita refert Augustinus Patricius, canonicus Senensis, postea rituum Sacelli Pontificii magister, demum episcopus Pientinus in Historia conciliorum Basiliensis et Florentini, quae Actorum Patricianorum nomine vulgo laudatur, quam scripsit iussu Francisci Piccolomini, Cardinalis Senensis, postea papae Pii III. excerptitque tum ex Basiliensibus codicibus MM secum a Cardinale s. Marci communicatis, tum ex collectione Dominici Cardinalis Firmani, qui concilio interfuit quamdiu mansit concordia cum Eugenio pontifice. – Vgl. die weiteren Verweise auf die Summe und die z. T. längeren Zitate aus ihr ebd. 476.b; 477.a; 493.a; 494.a; 496.a; 507.a; 507.b; 509.a; 509.b; 510.a; 511.b; 512.a; 512.b.

und liturgiehistorischer Texte, in der Einleitung zu seinen *Acta varia ad concilium Basiliense pertinentia* von 1733³⁹, die als beste alte Sammlung der Basler Konzilsakten gelten⁴⁰. Während die vorgenannten älteren Historiker Patrizis Summarium durchaus als Quelle verwenden und zitieren, spricht ihm der moderne Geschichtswissenschaftler Johannes Haller genau diesen Charakter entschieden ab, wenn er unseren Text unter der angesprochenen Rücksicht als „für uns ganz wertlos“ bezeichnet.⁴¹

Ausgaben des Summariums brachten dann die verschiedenen Konzils-sammlungen. Die *Editio princeps* legten 1672 die Jesuiten Philippe Labbe und Gabriel Cossart vor, wahrscheinlich nach der oben genannten Pariser Handschrift.⁴² Es folgten 1714 deren Mitbrüder Jean Hardouin⁴³ und 1763 Hermann Josef Hartzheim⁴⁴, 1901 die Nachfolger von Giovanni Domenico Mansi⁴⁵.

II. Patrizis Mitteilungen über die Gewaltenfrage

Wie also, so lautet unsere Frage, geht der päpstliche Zeremonienmeister in seiner Summe mit dem zentralen Streitpunkt des Konzils von Basel, dem Konflikt um die höchste Gewalt in der Kirche um, mit der Frage also, wer letztverantwortlich die Kirche regiert, der Papst oder das Konzil? Wir fragen nicht nach der praktischen Seite der Auseinandersetzung, sondern nach der theoretischen. Gegenstand unseres Interesses ist nicht der den Ablauf und die Ereignisse des Konzils bestimmende Machtkampf selber zwischen Papst und Konzil, sondern nur ein Teilaspekt desselben, nämlich die von beiden Seiten zur Rechtfertigung ihres Anspruchs auf die oberste Kirchenleitung vorgetragenen Theorien.

Wir stellen im folgenden die wichtigeren Stellungnahmen zur theoretischen Rechtfertigung des jeweiligen Anspruchs auf die höchste Gewalt in der Kirche aus der Summe Patrizis zusammen, und zwar in der Reihenfolge,

³⁹ Vgl. Praefatio, in: *Veterum scriptorum et monumentorum amplissima collectio*, tom. VIII, Paris 1733, V/12; IX/26; XXIV/64; XXIV/65; XXXI/82; XXXII/82; XXXIII/84; XXXV/91; XXXV/92; XXXVI/93; XXXVI/94; XXXVI/95; XXXVII/97; XXXVII/98; XXXVII/99; XXXVIII/100; XXXIX/101; XXXIX/102; XL/103; XLII/107; XLII/108; XLII/110; XLIII/112; XLIII/113; XLIV/114.

⁴⁰ Vgl. *Quidde/Herre*, CV.

⁴¹ *Haller*, *Concilium Basiliense* I, 18. – Vgl. dagegen *G. Alberigo*, der die *Summa* Patrizis in seiner Bibliographie zum Basileense an erster Stelle erwähnt (COD Ausg. 1962, 430).

⁴² *Sacrosancta concilia ad regiam editionem exacta*, Venedig 1732, XVIII, 1299–1426, eingeleitet u. a. durch folgende Notiz: (auch Mansi 31, 1814B) ... Nos eam (scil. *Summa* A. P.) debemus apographo, quod inter schedas bibliothecae regis christianissimi reperimus atque exscribendum curavimus. – Über die Vorbereitung der Ausg. bei Labbe/Cossart vgl. *Labbe*, *Nova Bibliotheca mss. librorum* ... Paris 1653, 13 und 43 und den *Catalogus librorum omnium quos hactenus in lucem emisit aut sub prelo habet Ph. Labbe*, Paris 1656, 27.

⁴³ *Acta conciliorum et epistolae decretales ac constitutiones summorum pontificum*, IX, 1081–1198.

⁴⁴ *Concilia Germaniae*, V, 774–871.

⁴⁵ *Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio*, Suppl. ad tom. XXXI, 1813–1940.

in der sie dort vorkommen, d. h. in der chronologischen, in der sie auch in den von dem päpstlichen Zeremonienmeister benutzten Quellen enthalten sind. Dabei machen wir, bevor wir auf diese Stellungnahmen selber zu sprechen kommen, jeweils einige Angaben zum Zusammenhang, in dem sie im Rahmen des Konzils stehen, und nennen die Quelle, aus der sie Patrizi referiert.

* *Secunda sessio* (c. VI)⁴⁶: Nach der Publizierung der päpstlichen Auflösungsbulle vom 12. November 1431⁴⁷, in der nach Patrizis Referat vom Konflikt zwischen Papst und Konzil nur andeutungsweise die Rede ist⁴⁸, und nach dem Brief des Konzils an alle Christgläubigen (*Zelus Domus Dei*) vom 21. Januar 1432⁴⁹, in dem die in Basel versammelten Väter ihre Absicht kundtun, trotz päpstlicher Auflösung weiterzutagen, kommt es in der zweiten allgemeinen Sitzung des Konzils zu einer ersten deutlichen Stellungnahme zu der uns interessierenden Gewaltenfrage⁵⁰. Johannes von Segovia und die *Collectanea Capranicas* bringen die Stellungnahme des Konzils im Wortlaut.⁵¹

Patrizi referiert aus diesem Text die entscheidenden Aussagen: Erstens, das Konzil von Basel ist aufgrund der Autorität der Konzilien von Konstanz und Siena sowie auf Befehl des Apostolischen Stuhles rechtmäßig eröffnet worden. Zweitens, das Basler Konzil hat das Konstanzer Dekret – gemeint ist *Haec sancta*⁵² – gebilligt und erneuert. Gemäß diesem Dekret haben rechtmäßig versammelte Generalkonzilien ihre Gewalt unmittelbar von Christus; ihm müssen alle, auch der Papst in allem, was zum Glauben und zur allgemeinen Reform der Kirche gehört, gehorchen.⁵³ Drittens, erneuert wurde auch ein weiteres Dekret, das für Zuwiderhandelnde, und sei

⁴⁶ CGerm 5, 778b.

⁴⁷ MCG II, 67–75.

⁴⁸ Unter den vom Papst für die Auflösung des Konzils von Basel genannten Gründen erwähnt Patrizi an letzter Stelle *plures alias causas ... quas litteris explicare non esset tutum neque rei publicae expedire ...* (CGerm 5, 778a). Damit spielt Eugen IV. wohl auf Versuche der Basler Väter an, die päpstliche Macht zu beschneiden.

⁴⁹ MCG II, 118–120; vgl. das Referat Patrizis CGerm 5, 778.

⁵⁰ Weitere Einzelheiten bei C. J. Heffele/H. Leclercq, *Histoire des conciles*, VII,1, Paris 1906, 692–713.

⁵¹ MCG II, 124–126; *Collectanea* nr. XXXII, Cod. Stroz. 33, p. 10, vgl. *Bandini*, 339.

⁵² Einen sehr hilfreichen Einstieg in die Problematik von *Haec sancta* und einen ausgezeichneten Überblick über die neueren Arbeiten zu diesem Dekret bietet *Helmrath*, 460–477.

⁵³ Der Vergleich zwischen dem von den Basler Vätern zitierten Konstanzer Dekret mit der von Patrizi gebotenen Zusammenfassung ist nicht nur interessant für die Erfassung der Arbeitsweise desselben, sondern auch für dessen Verständnis von *Haec sancta*. Aus dem Basler Text (MCG II, 124): Tenor primae (declarationis) ... est talis: ‚Et primo declarat quod ipsa synodus in spiritu sancto legitime congregata, generale concilium faciens, et ecclesiam militantem representans, potestatem a Christo immediate habet, cui quilibet cuiuscumque status vel dignitatis, etiamsi papalis existat, oboedire tenetur in his quae pertinent ad fidem et extirpationem dicti schismatis et ad generalem reformationem ecclesiae dei in capite et in membris‘ wird bei Patrizi (CGerm 5, 778b): *Decretum Constantiensis concilii, quo declaratur generalia concilia legitime congregata a Christo Domino immediate potestatem habere, eique unumquemque oboedire oportere, etiamsi Romanus pontifex sit, in his quae pertinent ad fidem et ad generalem ecclesiae reformationem, approbatum instauratumque.*

es der Papst, die entsprechenden Strafen vorsieht. Viertens, das legitim im Heiligen Geist in Basel versammelte Konzil kann ohne seine ausdrückliche Zustimmung von niemandem, auch vom Papst nicht, aufgelöst, aufgeschoben oder verlegt werden. Eine Reihe weiterer Punkte betrifft weniger unmittelbar unsere Fragestellung.

* *Oratio Tarentini episcopi pro Eugenio* (c. XIV)⁵⁴: Die erste ausführlichere Stellungnahme zur Gewaltenproblematik von römischer Seite, die von Patrizi referiert wird, ist die Rede, die der päpstliche Gesandte Johannes Berardi († 1449), Erzbischof von Tarent⁵⁵, am 23. August 1432 hielt⁵⁶. Johannes von Segovia bringt die Rede nicht im Wortlaut⁵⁷, erwähnt sie aber⁵⁸. Die *Collectanea Capranicas* enthalten die Rede im Wortlaut.⁵⁹

Patrizi unterscheidet in der Rede des päpstlichen Legaten zwei Hauptteile, einerseits seine prinzipielle Affirmation und Rechtfertigung des päpstlichen Primats, andererseits die Verteidigung der aus diesem Primat abgeleiteten konkreten Vorgehensweise Eugens IV. gegenüber dem Konzil. Was den ersten Punkt angeht, so lautet sein Resümee lapidar: „... *Romani pontificis plenissimam atque absolutam potestatem ab ipso Salvatore nostro Jesu Christo concessam probat multis argumentis et auctoritatibus*.“⁶⁰ Der Papst hat seine absolute Vollmacht über die Kirche unmittelbar von Christus erhalten. Die „Argumente und Autoritäten“ sind die aus den Traktaten der damaligen Zeit bekannten: philosophische aus Aristoteles, theologische aus Thomas von Aquin, kanonistische aus dem *Decretum Gratiani* und den Dekretalen. Die Formulierung *plenissima atque absoluta potestas* hat Patrizi dabei wörtlich aus seiner Vorlage übernommen, in der es nach dem Zitat der einschlägigen Schriftstellen heißt: *cui soli potestatem plenissimam et absolutam* (Christus) *tradidit ad omnia fidei mysteria exequendum, ut ad eum principaliter de gregis salute et directione ac fidei unitate ac integritate dispositio, iudicium ac sententia spectarent, et ut per eum ad alios huiusmodi mysteriorum usus et auctoritas diffunderetur*.⁶¹

Die Vorgehensweise Eugens IV. gegenüber dem Konzil, konkret sein Versuch, das Konzil aufzulösen, und seine Weigerung, sich dem Urteil des Konzils zu unterwerfen, ergeben sich konsequent aus der im ersten Teil der Rede dargelegten Primatsauffassung; denn, so Patrizi seine Vorlage zusammenfassend: *Basiliense ... concilium sive aliud non posse iudicare primam*

⁵⁴ CGerm 5, 782–784.

⁵⁵ Vgl. L. Walter, B., G., in: DBI 8 (1966) 758–761.

⁵⁶ Einzelheiten bei Hefele/Leclercq, 743–746.

⁵⁷ Die Rede ist abgedruckt in: Mansi, 29, 482–492. – Zum historischen Kontext der Rede vgl. Hefele/Leclercq, 7, 2; 743–746; und J. W. Stieber, Pope Eugenius IV, the council of Basel and the secular and ecclesiastical authorities in the empire. The conflict over Supreme Authority and Power in the Church, Leiden 1978, 15.

⁵⁸ MCG II, 233–234.

⁵⁹ Collectanea nr. LIX, Cod. Stroz. 33, p. 25; vgl. Bandini, 343.

⁶⁰ Sum. 14; CGerm 5, 782b.

⁶¹ Mansi, 29, 484C.

*sedem, cui omnes subsunt neque pontificem Romanum subesse iudicio ecclesiae nisi in causis fidei, quando a tota in fide dissentiret . . .*⁶² Patrizis Referat der Ausführungen Berardis zum päpstlichen Primat lassen an Klarheit und Eindeutigkeit nichts zu wünschen übrig und stellen so etwas wie das Portal zu den folgenden einschlägigen Stellungnahmen zur Frage nach der höchsten Gewalt in der Kirche dar.

* *Refutatio Basileensium contra legatos papae* (c.XV)⁶³: Auf die Rede Berardis antwortet das Konzil am 3. September 1432 mit der berühmten Bulle *Cogitanti*⁶⁴. Die sorgfältig ausgearbeitete, äußerst ausführliche Antwort des Konzils befindet sich im Wortlaut bei Segovia und in Capranicas *Collectanea*⁶⁵.

Patrizi unterscheidet in der zusammenfassenden Wiedergabe von *Cogitanti* deutlich zwischen den Teilen der Bulle, die sich konkret mit Eugen IV. und seinem Verhalten gegenüber dem Konzil auseinandersetzen, und der Kritik der Bulle an Berardis grundsätzlichen Ausführungen zum päpstlichen Primat. Dem Konzil sei, so lautet die Kritik an diesem prinzipiellen Teil der Rede, nicht unbekannt, was der Redner zur Autorität des Papstes ausgeführt habe, und werde von ihm auch gar nicht bestritten, inakzeptabel sei es jedoch, daß er die Autorität des Konzils, auch gegenüber dem Papst, so wie sie in Konstanz „definiert“ worden sei, mit keiner Silbe erwähnt habe. Gemäß dem Konzil von Konstanz habe das Konzil seine Vollmacht unmittelbar von Christus. Deswegen könne ein legitim zustande gekommenes Konzil gar nicht für ungültig erklärt werden und sei auch nicht fehlbar⁶⁶. Das Konzil habe Gewalt, wie über die ganze Kirche, so auch über den Papst, der, wie die Geschichte zeigt, durchaus irren könne. Über jeden einzelnen Gläubigen habe der Papst zwar Vollmacht, nicht aber über die Kirche als ganze⁶⁷ und somit auch nicht über das Konzil als deren Stellvertretung⁶⁸. Wie schon in seinem Referat über Berardis Rede erspart Patrizi auch

⁶² CGerm 5, 783a. – Zum kanonistischen Hintergrund dieser Stelle vgl. B. Tierney, *Foundations of the conciliar theory*, Cambridge 1955, 57–67.

⁶³ CGerm 5, 784–788.

⁶⁴ Einzelheiten bei *Hefele/Leclercq*, 746–751, speziell zu *Cogitanti* vgl. *Helmrbath*, 465, Anm. 175; und *H.-J. Sieben*, *Traktate und Theorien zum Konzil. Vom Beginn des großen Schismas bis zum Vorabend der Reformation (1378–1521)*, Frankfurt am Main 1983, 34.

⁶⁵ MCG II, 234–258; *Collectanea* nr. LX, Cod. Stroz. 33, p. 33, vgl. *Bandini*, 343.

⁶⁶ Zur Diskussion der Fehlbarkeit bzw. Unfehlbarkeit der Konzilien in diesen Jahren vgl. *Sieben*, *Traktate*, 149–207.

⁶⁷ Zu der bei den Konziliaristen beliebten Unterscheidung zwischen der Gewalt des Papstes über die einzelnen Gläubigen und über die Gesamtkirche vgl. *H.-J. Sieben*, *Vom Apostelkonzil zum Ersten Vatikanum. Studien zur Geschichte der Konzilsidee*, Paderborn 1996, 213–214, 219–221.

⁶⁸ CGerm 5, 785a–b: *Conciliorum autem generalium dignitatem non esse tacendam, quae eadem est, quae et ecclesiae catholicae, quam repraesentant, quorum potestas (ut Constantiensis synodus diffinivit) immediate a Christo est. Horum directorem atque operatorem Spiritum Sanctum Paracletum esse, ut in Apostolorum actibus scribitur: Visum est Spiritui Sancto et nobis, cuius opera irreprehensibilia sunt: non esse dicendum, concilium aliquid legitime congregatum invalidum esse aut aliquo modo errare posse.* – Patrizi faßt mit diesen knappen Sätzen zusammen,

hier seinen Lesern die zu den Thesen gehörigen Argumente und Beweise. *Tum multa addita sunt, quae universalis ecclesiae et sanctorum conciliorum auctoritatem comprobarent*⁶⁹. Im folgenden Teil seines Referats faßt Patrizi Punkt für Punkt die Antwort der Basler auf die Verteidigung der Vorgehensweise Eugens IV. durch Berardi zusammen. Von besonderem Interesse ist hier die Berufung auf das Dekret *Frequens*, das von den Baslern als unfehlbare Glaubenslehre angesehen wird.⁷⁰ Im übrigen zeigt der Vergleich des Kapitels mit dem Text von *Cogitanti*, daß der päpstliche Zeremonienmeister ein praktisch vollständiges und lückenloses Referat des extrem langen Textes bietet. Zur Qualität seines Referates gehört auch, daß es keine bestimmte Tendenz verfolgt, z. B., daß es die Argumente der Basler abzuschwächen oder zu verwässern suchte.

* *Defensio Eugenii pontificis per legatos* (c. XXIV)⁷¹: Über einen weiteren Schlagabtausch in der Gewaltenfrage zwischen den beiden Parteien, der propäpstlichen und der konziliaristischen, referiert Patrizi in den Kapiteln XXIV und XXV seines Summariums. Er findet in der 10. und 11. Sitzung des Konzils von Basel statt⁷². Von den beiden für die päpstliche Seite vorgebrachten Reden stammt die zweite, die vom 9. März 1433⁷³, von einem der berühmtesten Kanonisten seiner Zeit, der auch einer der führenden Köpfe des Konzils von Basel war, Nikolaus von Tudeschi (Panormitanus)⁷⁴. Aus ihr referiert Patrizi, ihr Wortlaut findet sich in Capranicas *Collectanea*⁷⁵, Segovia erwähnt sie lediglich⁷⁶.

In dem unsere Fragestellung, d. h. die Gewaltenfrage betreffenden Teil des Referats der Rede geht es um die Geltung des Dekrets *Frequens*. Der

was seine Vorlage, MCG II, 240–245, in großer Breite und mit zahlreichen Wiederholungen ausführt.

⁶⁹ CGerm 5, 785b.

⁷⁰ CGerm 5, 787: Patres tollerare non posse, ut Decretum Constantiensis synodi, quod *Frequens* appellatur, ullo modo rescindatur: quod si fieret, praeter alia incommoda, quae inde Reipublicae christianae sequerentur, videretur Ecclesiam errare potuisse, quae decreta minus utilia edidisset, cum statuisset pontificem concilio, non autem concilium pontifici parere oportere. – Vgl. Patrizis eigene Interpretation von *Frequens* in der *praefatio* seiner *Summa*, CGerm 5, 775a.

⁷¹ CGerm 5, 792–793.

⁷² Einzelheiten bei Hefele/Leclercq, 797.

⁷³ *Mansi*, 30, 498–507.

⁷⁴ Vgl. *Ch. Lefebvre*, Panormitain, in: DDC 6 (1957) 1195–1215; *Helmvrath*, 440. – Der *abbas Siculus* steht nach der angeblichen Bulle *Deus novit* nicht mehr im Dienst Eugens IV., sondern in dem seines Gegenspielers Alphons V. und tritt ab Juni 1436 wiederholt in Basel gegen Eugen IV. auf. Einzelheiten bei *J. Schweizer*, Nicolaus de' Tudeschis ... Seine Tätigkeit am Basler Konzil, Straßburg 1924.

⁷⁵ In den *Collectanea*, nr. XCI, Cod. Stroz. 33, p. 63b, vgl. *Bandini*, 347, lautet die Überschrift: *Propositio facta per abbatem de Caecilia*, was höchstwahrscheinlich eine Verschreibung ist für *abbatem de Sicilia. Segovia*, MC II, 335, nennt den Redner *Niclaus Siclus sanctae Mariae de Moniacis Montis regalis abbas*. Bei *Mansi*, 30, 498 lautet die Überschrift: *Propositio facta per Dominum abbatem S. Mariae de Moniacis, alterum ambassiatorem domini nostri papae Eugenii IV. bez.* (in einer ebd. vermerkten Variante): *Oratio domini Nicolai abbatis S. Mariae de Moniacis, apostolicae camerae auditoris, alias Siciliae*. Der *Abbas Siclus* ist natürlich kein anderer als der berühmte Panormitanus. *Moniacis* dürfte identisch sein mit dem anderswo bezeugten *Maniaco* bzw. *Maniacis*.

⁷⁶ MCG II, 335.

Redner bestreitet rundweg seine Geltung. Nicht der Papst, wie diesem vorgeworfen wird, sondern die Kirche selber habe das genannte Dekret außer Kraft gesetzt, und zwar durch einen stillschweigenden *consensus omnium*. Durch einen Konsens sei das Dekret in Konstanz entstanden, durch eben einen solchen sei es auch wieder abgeschafft worden. Dieser erneute Konsens sei in der Tatsache greifbar und offenkundig, daß diejenigen, die zur festgesetzten Frist sich zum Konzil hätten einfinden müssen, nicht erschienen seien.⁷⁷ Damit faßt Patrizi etwas vereinfachend zusammen, was Nikolaus von Tudeschi in einem längeren Passus in differenzierterer Rechtsterminologie dargelegt und ausführlich gegen Einwände verteidigt.⁷⁸

* *Sessio undecima* (c. XXV)⁷⁹: Am 27. April 1433 antwortet das Konzil auf die von Nikolaus von Tudeschi vorgetragene These, das Dekret *Frequens* sei einfach durch das Nichterscheinen der zum Kommen Verpflichteten außer Kraft gesetzt worden.⁸⁰ Segovia bringt das Dokument im Wortlaut.⁸¹

Im ersten Teil des Dokumentes, so das Referat Patrizis, affirmiert das Konzil seine Vollmachten gegenüber dem Papst: *Nemini omnino licere neque etiam summo pontifici concilium rite congregatum prorogare, transferre, dissolvere nisi de communi consilio patrum, quod per duas partes singulorum conventuum, deinde generalis congregationis postremoque publicae sessionis debeat approbari*.⁸² Dann legt es eine amtliche Auslegung von *Frequens* vor: Das Dekret ist so zu verstehen, daß jeweils nach Ablauf von zehn Jahren ein neues Konzil abzuhalten ist, sobald sich die Möglichkeit dazu ergibt. Tritt aus irgendeinem Grund der Fall ein, daß zu Beginn des neuen Jahrzehnts keine Versammlung zusammengetreten ist, dann erlischt dadurch keineswegs die Erlaubnis, sich zu versammeln. Diese soll vielmehr so bald als möglich stattfinden. Auch im vorliegenden Fall gelingt es Patrizi, das Juristenlatein in klassisches zu verwandeln, ohne daß die Formulierung an Klarheit verliert.⁸³

⁷⁷ CGerm 5, 793a. Das hauptsächliche Argument der päpstlichen Seite war, so Patrizi: *decretum de conciliis praescripto tempore celebrandis communi consilio patrum sancitum fuisse, illud tacito etiam consensu omnium abrogatum videri, quoniam statuto tempore Patres non affuerunt, quos sine vocatione adesse oportebat. Non igitur Eugenium, sed Ecclesiam Constantiense decretum antiquasse.*

⁷⁸ *Mansi*, 30, 502A: *Nam quemadmodum eadem synodus potuisse communi consensu constitutionem illius capituli Frequenter expresse revocasse, sicut expresse instituit, cum nihil sit tam naturale quam ut unumquodque vinculum solvatur, quod ligatum est, ita potuit tacito consensu, saltem quoad illam vicem constitutionem illam facto revocasse, cum facta potentiora sint verbis et tacitum ab expresso regulariter non differt secundum legitimas sanctiones.*

⁷⁹ CGerm 5, 793–794.

⁸⁰ Einzelheiten bei *Hefele/Leclercq*, 797, Anm. 3.

⁸¹ MCG II, 352–355.

⁸² CGerm 5, 794a.

⁸³ Vgl. *Decretum Constantiensis synodi de conciliis celebrandis singulis decenniis, declarat ita intelligendum, ut finito decennio quamprimum facultatem esse concilium aliud celebrandi. Quodsi in ipso principio alterius decenniis patres non adfuerint, non propterea auferri patribus facultatem conveniendi ad concilium, sed curandum, ut quamprimum conveniant* (CGerm 5, 794a) mit ... *declaratque ad superabundantem cautelam, verbum illud, 'in decennium' in praedicta posi-*

* *Refutatio concordiae per Basileenses* (XXIX)⁸⁴: Es ist die Antwort des Konzils vom 16. Juni 1433 auf die von den päpstlichen Gesandten vorgelegten päpstlichen Bullen mit der Forderung, diesen den Vorsitz auf dem Konzil zu übertragen.⁸⁵ Segovia und Capranicas *Collectanea* bringen die *Responsio* (*Speravit*) im Wortlaut⁸⁶.

Nach scharfen Vorwürfen an die Adresse Eugens IV., die darin gipfeln, er habe einen tiefen Haß gegen das Konzil, geht Patrizis Referat näher auf die Frage des Konzilsvorsitzes ein. Völlig inakzeptabel sei die Forderung des Papstes, seinen Legaten den Konzilsvorsitz zu übertragen, denn das würde bedeuten, daß sie unter bloßer Beratung des Konzils die Beschlüsse faßten und daß es dazu kommen könnte, daß sie auch Entscheidungen gegen den Willen der Konzilsväter trafen. Tatsächlich aber sollte es so sein, daß das Konzil beschließt und der Papst als Berater fungiert.⁸⁷ Vergleicht man Patrizis Referat mit dem entsprechenden Passus der Vorlage,⁸⁸ so ist auch hier wieder festzustellen, daß der päpstliche Zeremonienmeister nicht nur sprachlich verdeutlicht und vereinfacht, sondern die Aussage auch in das Allgemeine erhebt.

* *Pontifex revocat omnia gesta Basiliensia* (c. XXXII)⁸⁹: Es handelt sich um die Zusammenfassung eines Eugen IV. unterschobenen, von ihm ausdrücklich als nicht von ihm stammend zurückgewiesenen Textes. Unter den Aktenstücken zum Konzil von Basel ist er bekannt als die päpstliche Bulle *Deus novit* vom 13. September 1433.⁹⁰ Ihr tatsächlicher Verfasser ist Antonio Roselli⁹¹, ein strenger Antikonkiliarist und vehementer Verteidiger der päpstlichen Monarchie. Patrizi weiß entweder von dieser Unterschiebung nichts, oder er ist darüber informiert und resümiert die Bulle trotzdem, weil sie die Position des Papstes deutlicher als andere Dokumente auf den Punkt bringt. Mit der Bulle *Deus novit* reagiert Roselli auf die Beschlüsse der 12. Sitzung des Basler Konzils vom 13. Juli, mit denen dem Papst die Suspension angedroht wird für den Fall, daß er die von ihm verfügte Auflösung des Konzils nicht innerhalb von 60 Tagen zurück-

tum constitutione sic intelligi debere, ut decennium totaliter compleatur, et eo integro completo extunc facultatem concilii generalis celebrandi incipere. Quodsi casu aliquo contingat eos, qui in conciliis generalibus interesse tenentur, in principio temporis non advenire, declarat non propterea dictam concilii celebrandi facultatem expirare, sed ut quanto citius commode fieri poterit, celebretur (MCG II, 353).

⁸⁴ CGerm 5, 795–796.

⁸⁵ Einzelheiten bei Hefele/Leclercq, 803.

⁸⁶ MCG II, 373–377; *Collectanea* nr. CVII, Cod. Stroz. 33, p. 71, vgl. Bandini, 349.

⁸⁷ CGerm 5, 796a: Quod autem legatis suis det auctoritatem praesidendi in concilio et omnia statuendi ac decernendi cum consilio Patrum hoc ferri nullo modo posse, quia si Patres consulendi tantum potestatem haberent, possent legati etiam contra Patrum consilia decernere. Statuere autem et decernere in concilio proprie ad Patres spectare, ad pontificem autem Romanum laudare et consulere.

⁸⁸ MCG II, 375–376.

⁸⁹ CGerm 5, 797–800.

⁹⁰ Vgl. Hefele/Leclercq, 824, Anm. 3.

⁹¹ Zu Roselli vgl. Sieben, Traktate, 37; Helmraath, 435–436.

nimmt. Segovia bringt den Text⁹² nicht, aber er befindet sich im Wortlaut in *Capranicas Collectanea*⁹³.

Den ersten die Gewaltenfrage unmittelbar betreffenden Passus der Bulle faßt Patrizi folgendermaßen zusammen: „Daß es dem römischen Pontifex und seinem heiligen Senat erlaubt war, das Konzil ... zu verlegen, kann niemand, der bei Trost ist, leugnen; denn die Konstanzer Synode vermochte die *potestas* und die *auctoritas*, die der Papst von Christus dem Herrn erlangt hat, nicht zu beschränken; denn es steht fest, daß die Synode in allem unter (*inferior*) dem Papst steht, außer es geht um die Grundlagen des Glaubens und einen offensichtlichen Umsturz der gesamten Kirche. In den übrigen Dingen ist es dem römischen Pontifex erlaubt, die Bestimmungen, Dekrete und Anordnungen seiner Vorgänger und der heiligen Konzilien, der Zeit und den Erfordernissen des Gemeinwesens entsprechend, zu verändern, zu verbessern und zu modifizieren und alles zu annullieren, wenn er der Ansicht ist, es sei von Nutzen. Wer der entgegengesetzten Meinung ist und versucht die Hände des Stellvertreters Christi zu binden, ist nicht fern von Häresie und einem offensichtlichen Sakrileg.“⁹⁴

Die untergeschobene Bulle *Deus novit* geht auch speziell auf die Frage nach der Vollmacht der päpstlichen Legaten auf einem Konzil ein und antwortet damit auf die Stellungnahme der Basler in ihrer *Responsio* (*Speravit*) vom 16. Juni: Das Dokument kritisiere es, daß der Papst den Legaten die Vollmacht gebe, im Namen der *sedes Apostolica* unter Beratung des Konzils Beschlüsse zu fassen. Dies mache die Synode, so die Kritik, aus einer Richterin zu einer bloßen Beraterin, sie werde dadurch ihrer eigenen Vollmacht, Beschlüsse zu fassen, beraubt. Nach der genannten Maßgabe könnten die Legaten sogar Beschlüsse fassen, die der Meinung des Konzils entgegengesetzt sind. Nun, so der Schreiber der Bulle bissig, man könne sich nur wundern über soviel Unkenntnis der Rechtslage unter Kennern des Rechts! Denn es könne kein Zweifel darüber bestehen, daß alle Bestimmungen und Dekrete auf den Generalkonzilien vom Papst oder von seinem Legaten beschlossen und promulgiert würden – unter Zustimmung bzw. Billigung der Synode. So sei es auf den alten Konzilien geschehen, so in Konstanz und in Siena. Nichts sei von den Konzilsvätern ohne die *auctoritas* des Papstes beschlossen worden. Denn der Papst stehe über allen Konzilien, außer es gehe um den Glauben selbst bzw. um einen Umsturz der gesamten Kirchenverfassung. In diesen beiden Fällen sei der *auctoritas* des Generalkonzils zu folgen. Mit den genannten Anweisungen an die Legaten nehme der Papst dem Konzil keine ihm rechtlich zustehende Vollmacht weg, sondern er nehme die ihm selber zustehende in Anspruch. Die Basler seien im Irrtum, wenn

⁹² Vgl. *Mansi*, 29, 82–89.

⁹³ *Collectanea* nr. CXXIV, Cod. Stroz. 33, p. 84, vgl. *Bandini*, 351. Die Überschrift lautet hier: *Bulla quaedam Eugenii, quae iudicata fuit valde perniciose contra concilium, de qua tamen se excusarunt Ambassiatores ipsius, quod illa numquam fieri mandavit.*

⁹⁴ CGerm 5, 798b.

sie meinten, sie stünden über dem Papst, und entsprechend vorgingen. Kein Zweifel bestehe, daß dies häretisch und ruchlos sei.⁹⁵

Vergleicht man Patrizis Referat mit den entsprechenden Passagen der angeblichen Bulle *Deus novit*⁹⁶, dann ist zunächst festzustellen, daß er seine Vorlage in sprachlicher Hinsicht ganz entschieden verändert hat. Er greift nur einzelne Begriffe seiner Vorlage auf und formuliert im übrigen völlig neu. Im Vergleich zur Vorlage ist sein Text deutlich klarer formuliert und leichter zu verstehen. Im übrigen hat man den Eindruck, daß er die Vorlage auch inhaltlich nicht unwesentlich verändert. Er beschränkt sich nicht darauf, die von Roselli sehr verschachtelt formulierte Periode auseinanderzunehmen und das in ihr Intendierte durch kürzere Sätze leichter verständlich zu machen; er wendet die doch situationsgebundenen Aussagen der Bulle auch ins Allgemeine, Grundsätzliche, was vielleicht nicht nur ein unbeabsichtigter Nebeneffekt seiner sprachlichen Bearbeitung, sondern überhaupt eine Intention seiner *Summa* ist.

* *Conventus Bituricensis in quo rex Galliae se pro Eugenio pontifice declarat* (c. CXII)⁹⁷: Es handelt sich um das Referat über die Synode und Reichsversammlung von Bourges von August/September 1440,⁹⁸ auf der die Anhänger Eugens IV. und des Basler Konzils jeweils für ihre Position vor dem französischen König Charles VII. warben. Der Schlagabtausch beider Parteien führte insofern zu einer Wende, als der Monarch die Absetzung

⁹⁵ CGerm 5, 799b: Quod autem tantopere accusant, se legatis suis potestatem dedisse omnia in concilio statuendi nomine Apostolicae sedis cum consilio sanctae synodi, viderique synodum ex iudice consultorem fieri privarique statuendi potestate, et secundum hanc normam legatos statuere posse etiam, quae concilio non placerent, mirari tantam inter tot iurisperitos iuris ignorantiam, cum constet institutiones decretaque omnia in conciliis generalibus statui promulgarique a Romano pontifice vel eius legato consentiente seu approbante sacro concilio sicque in veteribus conciliis, sic nuper Constantiae Senisque servatum neque aliquid a patribus statuendum sine auctoritate pontificis, cum Romanus pontifex supra omnia concilia sit, nisi in his, quae ad fidem catholicam proprie spectant sive ad perturbationem manifestam universalis ecclesiae, in quibus generalis concilii auctoritas sequenda est. Non auferre pontificem canonicam potestatem, sed suam sibi praeservare, falli autem Basileenses, qui se in omnibus Romano pontifici superiores esse putent, ut eorum gesta prae se ferunt, quod quidem haereticum et profanum esse constat.

⁹⁶ *Mansi*, 29, 84 D-E: Nam etsi canon Constantiensis concilii, qui incipit *Frequens*, ab ipso concilio editus et a felicis recordationis Martino praedecessore nostro non improbatus, locum mutare vel tempus inceptionis concilii prorogare nobis sine concilii consensu prohibere videatur, non tamen debet sic abusive interpretari, ut, causa imminente nobis etiam soli adempta fuerit circa loci mutationem, temporis prorogationem, dispensandi facultas, cum, etiamsi a Martino editus extitisset, illa non fuisset sive esse debuisset prohibentis intentio, quae successoribus suis nullum potuit in hac parte praeiudicium generare, pari post ipsum, quinimmo eadem, potestate functuris, et infertur (prout est secundum omnia iura) in hac parte concilium inferius summo pontifice papamque ipsis priorem nequeunt solvere vel ligare, sed nos in his concilio superiores ipsum possimus pro libitu regulare. Nam hoc de iure notissimum est, quod possumus quaecumque statuta, decreta, declarata sive sancita per quoscumque praedecessores nostros vel per quaecumque concilia, dummodo in ipsis fide fundamenta non existant sive ex hoc universalis ecclesiae bonum principaliter non turbetur, ut vicarius Christi et irreprehensibiliter pro nostro amovere et corrumpere libitu voluntatis, et contra sentire non esset longaeum ab haeresi. Velle ligare manus vicarii Jesu Christi et in terris dei legati sive ipsius gesta iudicare vel improbare, (quod) sacrilegii crimen habet. – Vgl. die Vorlage zum zweiten referierten Passus: *Mansi*, 29, 87E–88B.

⁹⁷ CGerm 5, 848–849.

⁹⁸ Einzelheiten bei *Stieber*, 223–224.

Eugens IV. durch das Konzil nicht anerkannte. Johannes von Segovia bringt die Reden beider Seiten nicht im Wortlaut, sondern lediglich in Zusammenfassung.⁹⁹

Wortführer auf päpstlicher Seite war der erst jüngst zum Kardinal erhobene berühmte Dominikaner Johannes von Torquemada.¹⁰⁰ Er argumentierte in einem doppelten Schritt. Zunächst zeigt er *multis sanctorum patrum auctoritatibus* auf, daß die Kirche monarchisch verfaßt ist und daß die Vorstellungen der Basler über die Kirchenverfassung häretisch sind. Dann warnt er vor den möglichen Folgen des Vorgehens der Basler gegen den Papst: Ihr Beispiel könnte Schule machen und auch die weltlichen Monarchien in Gefahr bringen¹⁰¹. Die Vertreter des Basler Konzils „suchten“ dagegen *multis argumentis multisque rationibus et auctoritatibus* zu beweisen, daß „das Generalkonzil die höchste Gewalt auf Erden habe“ und deswegen Eugen IV. zu Recht abgesetzt und durch Felix V. ersetzt worden sei.

* *Assertiones Eugenianorum pro auctoritate pontificis* (c. CXVIII)¹⁰²: Das Kapitel referiert im ersten Teil *propositiones*¹⁰³, Thesen, über die grundsätzliche Superiorität des Papstes über das Konzil¹⁰⁴. Über die Autorschaft gab es vor einigen Jahren einen heftigen Streit. Gegen die traditionelle Auffassung, die die *propositiones* Nikolaus von Kues zuschrieb, wird jetzt als Verfasser auch der Kanonist und mehrmalige Rektor der Heidelberger Universität Johannes Risen genannt.¹⁰⁵ Selbst durch die Annahme jedoch, daß Nikolaus von Kues der Verfasser ist, ist nicht sichergestellt, daß die *propositiones* in Form einer „offiziellen Bekanntmachung“ von den Gesandten am

⁹⁹ MCG 3, 506–509.

¹⁰⁰ Vgl. *Helmrrath*, 440–441.

¹⁰¹ CGerm 848b: Asserebant legati Eugenii Romanum pontificem monarchicam potestatem in ecclesia habere sicut regem in regno neque iudicio ecclesiae subesse nisi in haeresi manifesta neque posse a quopiam corrigi Romanum etiam pontificem peccantem, quoniam solum deum habere iudicem essetque haereticum aliter sentire ... Basileenses traditiones haereticas esse (firmabant) et reipublicae perniciosissimas, quae si admitterentur non pontifices, non reges, non principes aliquos tutos esse in statu.

¹⁰² CGerm 5, 852–853.

¹⁰³ MCG III, 550–551: Articuli per nuntios olim Eugenii Moguntiae publicati, quod recedere de neutralitate seu utilitate sit necessarium. – In anderer Reihenfolge befinden sich die drei Teile dieses Textes auch in DRTA 15, 646–648.

¹⁰⁴ Vgl. W. *Krämer*, Die Relevanz des kirchenpolitischen Schrifttums Heinrich Kalteisens für die Cusanus-Forschung, in: MFCG 8 (1970) 115–146, 128: „Deutlich wird hier (d. h. in den *propositiones*) die stringent papalistische Tradition dargestellt, die juristische Konstruktionen über die Gewalt der Gesamtkirche oder den stufenweisen Aufbau der kirchlichen Jurisdiktion von unten und deren Repräsentation im Allgemeinen Konzil nicht zuläßt.“ – *Stieber*, 227, bezeichnet den Text als „masterfull summaries of the arguments for the superiority of the popes over general councils and reasons why the unity of the church should be restored by returning to the obedience of Eugenius“.

¹⁰⁵ R. *Haubst*, Studien zu Nikolaus von Kues und Johannes Wenck. Aus Handschriften der Vatikanischen Bibliothek, Münster 1955, 44–45, stützt seine Zuweisung der *propositiones* an Johannes Risen statt an Nikolaus von Kues auf eine Randglosse des betreffenden Codex. Bibliographische Angaben zur heftigen Diskussion über die Autorschaft zwischen R. Haubst und E. Meuthen finden sich bei *Krämer*, 128, Anm. 53.

27. März 1441 auf dem Mainzer Reichstag veröffentlicht wurden. Es dürfte sich eher um einen privaten Text handeln.¹⁰⁶ Im zweiten Teil referiert das Kapitel die Rede, die Johannes von Segovia als Basler Gesandter auf der genannten Veranstaltung vorgetragen hat.¹⁰⁷ Segovia bietet sowohl die *propositiones* als auch seine eigene Rede¹⁰⁸ im Wortlaut.

Nicht ganz zu Unrecht hat Patrizi in seiner Kapitelüberschrift nur die „Eugenianer“ und nicht auch die Basler genannt; denn sein Referat befaßt sich entschieden ausführlicher mit diesen als mit jenen. Hinzu kommt, daß er die Stellungnahme der Eugenianer eher unter inhaltlicher Rücksicht zusammenfaßt, hingegen die des Basler Redners, Johannes von Segovia, mehr unter formaler.

Wie die Aufreihung von Perlen auf einer Schnur hören sich die Titel und Privilegien an, die nach Auffassung der Eugenianer dem Papst zustehen: Der Papst ist das Haupt der katholischen Kirche. Ihr anzugehören ist übrigens *de necessitate salutis*. Nur Petrus und seinen Nachfolgern wurden die Schlüssel des Himmelreiches überreicht. Wenn die Monarchie der Kirche nicht in Petrus allein begründet worden wäre, d. h., wenn jeder Apostel seine eigenen Schafe gehabt hätte, wäre sie längst vernichtet worden. Nur ein häretischer Papst kann von jemand anderem gerichtet werden, sonst richtet er sich selbst. Der Papst kann mit göttlichem und menschlichem Recht von allem dispensieren, worüber er Gewalt hat. Der Papst steht allen Christen vor, also auch dem Konzil, das von ihm seine Vollmacht hat. Das Generalkonzil hat seine Gewalt also nicht unmittelbar von Christus, sondern von Petrus und seinen Nachfolgern. Die dem Papst Untergebenen vermögen keine Gewalt über ihn auszuüben. Der Papst kann allen Gesetzen und Bestimmungen, auch denen der Generalkonzilien, auf legitime Weise zuwiderhandeln. Der Satz „was immer du auf Erden binden wirst usw.“ bezieht sich nicht unmittelbar auf die Übergabe der Schlüsselgewalt. Das höchste kirchliche Gericht und die letzte irdische Instanz sind ausschließlich beim Papst. Niemandem ist es erlaubt, den Papst zur Rechenschaft zu ziehen und zu sagen: „Warum tust du dies?“ Er hat die Vollmacht, über Frieden und Ordnung in der Kirche zu wachen. Auf Erden übt nur der Papst die Schlüsselgewalt in ihrer ganzen Fülle aus. Auf Erden vermag er alles. Das Generalkonzil ist ohne die befruchtende Wirkung, die vom Papst ausgeht, nichts weiter als ein steriler Sand.¹⁰⁹

Da das vorliegende Referat nicht, wie in den meisten vorausgehenden Fällen, einen längeren Text zusammenfaßt, sondern einen schon knapp und bündig formulierten wiedergibt, lassen sich an ihm besonders gut die von

¹⁰⁶ Vgl. Krämer, 128.

¹⁰⁷ Einzelheiten bei Stieber, 215–237, nach dem es sich bei den Reden beider Seiten um „one of the great disputations of the church conflict“ handelt, vergleichbar nur der Disputation auf dem Frankfurter Reichstag im Juni 1442 (ebd. 225).

¹⁰⁸ MCG III, 568–687.

¹⁰⁹ CGerm 5, 852b.

Patrizi aus sprachlichen Gründen vorgenommenen Änderungen beobachten.¹¹⁰

Vergleichsweise sehr kurz ist Patrizis anschließende Zusammenfassung dessen, was Segovia *in finitibus argumentationibus, rationibus, Sanctorum patrum sententiis dictisque tam veteris quam novi Testamenti* zu „beweisen versuchte“, nämlich, daß die höchste Gewalt auf Erden nicht beim Papst, wie die Eugenianer behaupten, sondern beim Generalkonzil liegt, dem auch der Papst zu gehorchen hat. Die Richtigkeit dieses Satzes vorausgesetzt, ergibt sich eine Reihe praktischer Konsequenzen: Erstens, Eugen IV. war nicht berechtigt, das Basler Konzil aufzulösen; zweitens, auch die Auflösung durch die ihm anhängende Minderheit war nicht rechtens; drittens, Eugen IV. wurde vielmehr rechtens vom Konzil von Basel abgesetzt und ist, viertens, insofern er die vom Konzil definierten Wahrheiten leugnet, als Häretiker anzusehen; fünftens, der vom Konzil eingesetzte Felix V. ist rechtmäßiger Papst, dem zu gehorchen alle verpflichtet sind.¹¹¹

* *Conturbatio patrum de oratione Panormitani* (c. CXX)¹¹²: Das Kapitel faßt Äußerungen zusammen, die der inzwischen nicht mehr für Eugen IV., sondern für Alphons V. auf dem Konzils tätige Nikolaus von Tudeschi in Anwesenheit des vom Konzil gewählten Papstes, Felix V., am Pfingstfest 1442 im Rahmen einer Predigt über die päpstliche Gewalt gemacht hat. Johannes von Segovia bringt nicht den Wortlaut der Rede, sondern nur deren Kerngedanken.¹¹³

Die für einen Anhänger des Konzils von Basel erstaunlichen Thesen lauten: Der Papst ist dem Generalkonzil übergeordnet. Insofern ist die Regelung des Basiliense, zunächst den Namen des Konzils und dann erst den des Papstes zu nennen,¹¹⁴ nicht korrekt. Denn der Papst ist in der Tat das Haupt des Konzils und der *episcopus universalis ecclesiae*. Freilich muß man beim Papst unterscheiden zwischen den *res alienae* und den *facta propria*. Die angedeutete Überordnung des Papstes über das Konzil bezieht sich nur auf erstere, in seinen eigenen Angelegenheiten ist er dem Konzil untergeordnet. Begeht er notorische Todsünden, die die Kirche erschüttern, dann kann ihn das Konzil vor sein Forum ziehen. Fragen des Glaubens hingegen gehören zu den *res alienae*. Hier steht der Papst über dem Konzil. Er ist es, der sie entscheidet, selbst wenn gerade ein Konzil tagt.¹¹⁵ Diese Äußerungen schla-

¹¹⁰ Man vgl. z.B. *Ecclesiae monarchiam, nisi in Petro solo fuisset fundata, deletam fuisse, si quisque Apostolorum peculiare habuisset oves* (CGerm 5, 852b) mit: *Conueniendum est ad unum primum in monarchia ecclesiastica, tunc nisi Petrus supremum fuisset in terris, multitudo ecclesiastica remansisset confusa. Nisi solus Petrus vocatus fuisset in sollicitudinem dominici gregis, executio clauium ecclesiae, ex quo quaelibet ovis cuiuslibet fuisset apostoli, fuisset impedibilis* (MCG 3, 551).

¹¹¹ CGerm 5, 853a.

¹¹² CGerm 5, 854a.

¹¹³ MCG III, 954–956.

¹¹⁴ CGerm 5, 845b.

¹¹⁵ CGerm 5, 854a: *Panormitanus sermonem habuit, in quo cum de auctoritate concilii et papae loqueretur, asseruit papam esse maiorem generali concilio neque recte agi a patribus, quod nomen*

gen, wie Patrizi weiter berichtet, wie eine Bombe ein. Nach Meinung zahlreicher Basler Väter stehen sie in offenem Widerspruch zum Konstanzer Dekret *Haec sancta*, und der gefeierte Rechtslehrer sieht sich genötigt, in einer gewundenen Rede am folgenden Tag einen Rückzieher zu machen. Er sei im Überschwang der Rede weit über das Ziel hinausgeschossen. Seine wahre Meinung in dieser Angelegenheit findet sich in seinen bekannten Äußerungen zur vorliegenden Problematik.¹¹⁶

* *Gesta in Francofordiensi conventu* (c. CXXXI)¹¹⁷: Es handelt sich um eine Zusammenfassung der Reden, die von den Basler und päpstlichen Gesandten auf dem Frankfurter Reichstag von Mai bis Juli 1442 gehalten wurden.¹¹⁸ Hauptredner der Basler Seite ist Nikolaus von Tudeschi, Wortführer der päpstlichen Seite Nikolaus von Kues. Segovia bietet die Reden beider Seiten im Wortlaut.¹¹⁹

Nach dem Referat Patrizis fördert weder die Rede der einen noch die der andern Seite neue Gesichtspunkte in der Gewaltenfrage im Vergleich zu den in Mainz gehaltenen zutage. Über Nikolaus von Tudeschi, den *uiris utriusque peritorum sui temporis excellentissimum*, heißt es, er habe *explicata primum longo narratione serie rerum multis argumentationibus et infinita iurium allegatione* zu beweisen „versucht“, daß das Basler Konzil legitim weiter tage, der Papst gegenüber dem Konzil zu Gehorsam verpflichtet sei, keine Vollmacht habe, es aufzulösen und von diesem rechtens abgesetzt sei. Entsprechend sei die von Eugen IV. nach Ferrara einberufene Versammlung kein legitimes Konzil, andererseits der von Basel eingesetzte Felix V. der rechtmäßige Papst, dem alle Christen in seiner Eigenschaft als Stellvertreter Christi *de necessitate salutis* Gehorsam zu leisten hätten.¹²⁰

Nicht weniger summarisch ist das Referat über die Rede des Nikolaus von Kues,¹²¹ freilich mit dem nicht unbedeutenden Unterschied, daß es von ihm heißt, er „habe gezeigt“, daß Eugen IV. rechtmäßiger Papst ist usw., während Nikolaus von Tudeschi lediglich „versucht“ habe darzutun, daß das Basileense ein rechtmäßiges Konzil ist usw.

pontificis nomini concilii postponerent, quoniam ipse esset caput concilii et episcopus universalis ecclesiae. Sed hanc praerogativam habere pontificem in rebus alienis, in factis autem propriis ita papam subesse concilio, ut etiam pro quocumque peccato mortali notorio ecclesiam perturbante posset a concilio iudicari. In alienis iudicium ad eum omnino pertinere, ad quem etiam definitiones fidei spectarent, etiam praesenti generali concilio.

¹¹⁶ CGerm 5, 854a.

¹¹⁷ CGerm 5, 859–861.

¹¹⁸ Einzelheiten bei *Stieber*, 237–250.

¹¹⁹ Die Rede Segovias befindet sich MCG III, 1022–1125 (= DRTA 16, 439–538), diejenige Cusas ebd. 1126–1152 (= DRTA 16, 407–434).

¹²⁰ CGerm 5, 860a.

¹²¹ CGerm 5, 860a–860b.

III. Objektivität, eigene Position und Gesamteinschätzung des Konzils durch Patrizi

Stellen wir uns zum Schluß drei Fragen. Die naheliegendste lautet: Ist Patrizis Bericht über die Diskussion der Gewaltenfrage auf dem Konzil von Basel objektiv? Wir meinen mit dieser Frage: Werden wir über die Position beider Seiten, der konziliaristischen und der papalistischen, einigermaßen fair ins Bild gesetzt? Ist bei Patrizi wenigstens die Intention zu solch grundsätzlicher Objektivität vorhanden?

Wir denken, auf diese Frage ist mit einem vorsichtigen Ja zu antworten. Beide Seiten kommen in Patrizis Referat über die Gewaltenfrage zu Wort, und es ist – zumindest im ersten Teil seiner Summe – nicht erkennbar, daß der päpstliche Zeremonienmeister eine der beiden Seiten massiv begünstigt oder benachteiligt. Beim Referat über den großen Text von *Cogitanti* ist vielleicht sogar eine gewisse Sympathie für die Basler erkennbar. Andererseits hat man nicht den Eindruck, daß der Autor für die Darlegungen von päpstlicher Seite eine auffallende oder übertriebene Sympathie empfindet. Weiter: Vergleicht man die Mitteilungen zur Gewaltenfrage in den früheren Kapiteln mit denen in den späteren, so ist eine deutliche Verschiebung der Proportion zwischen den Referaten über die päpstliche Seite und über die Basler zu erkennen. Stehen sich beide Referate anfangs in etwa gleichgewichtig gegenüber, so werden im Fortgang der Summe die Referate über die päpstliche Seite immer ausführlicher und die über die Basler immer kürzer und summarischer. Wie wir w. u. sehen werden, erkennt Patrizi das Basler Konzil nur bis zu seinem Auseinanderbrechen 1437 als legitimes Konzil an. Man hat den Eindruck, daß er seine Referate zur Gewaltenfrage an dieser Grundeinschätzung des Konzils orientiert und danach ‚dosiert‘.

Objektiv ist sein Referat auch in dem Sinn, daß er die beiden Positionen, die konziliaristische und die päpstliche, im Grunde kommentarlos nebeneinanderstellt. Man könnte sich leicht ein Summarium vorstellen, das einen anderen Weg geht und in dem nur die päpstliche Seite zu Wort kommt oder die Argumente der Basler sofort zugedeckt werden durch den Kommentar des Autors. Diese Objektivität ist im Rom der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts alles andere als eine Selbstverständlichkeit, obwohl man andererseits auch nicht übersehen darf, daß es in diesen Jahrzehnten dort tatsächlich verschiedenste Richtungen, ja sogar eindeutig konziliaristische gab.¹²²

Konkret ermöglicht wird Patrizi seine relative Objektivität dadurch, daß ihm Quellen der einen und der anderen Seite zur Verfügung stehen. Segovias große Geschichte des Konzils von Basel ist von der ersten bis zur letzten Seite aus der Perspektive eines überzeugten Konziliaristen und Anhängers des Konzils von Basel geschrieben, Capranicas *Collectanea* dagegen sind von einem Manne zusammengestellt, der in deutlicher Absicht vom

¹²² Einzelheiten bei *Sieben*, Traktate, 209–213.

Konzil zum Papst übergewechselt ist. Bei der Erstellung seiner Summe ist Patrizi nicht der einen oder anderen Seite völlig ausgeliefert. Er kann vergleichen und stellt dabei z. B. fest, daß Segovia die Tendenz hat, die Reden für die päpstliche Seite nicht im Wortlaut, sondern nur in Zusammenfassung zu bieten und damit in ihrer Wirkung abzuschwächen. So stützt sich Patrizi, um ein objektives Bild der Redeschlacht zu bieten, neben Segovia auf Capranicas *Collectanea*, die ihm diese Reden im Wortlaut bieten. Patrizis Summe stellt damit im Ergebnis den Versuch dar, beide Quellen irgendwie zu ihrem Recht kommen zu lassen und so eine gewisse Objektivität zu verwirklichen.

Unsere zweite Frage lautet: Läßt Patrizis Referat über die Diskussion der Gewaltenfrage eine eigene Parteinahme erkennen oder durchblicken? Wenn wir auch hier mit Ja antworten, so ist das nicht unbedingt ein Widerspruch zur vorausgegangenen Feststellung, Patrizi referiere in der Gewaltenfrage einigermaßen objektiv. Es ist vielmehr eine genauere Bestimmung oder Eingrenzung dieser Objektivität: Patrizi referiert fair, verbirgt dabei aber keineswegs, für welche der beiden Konzeptionen von Kirche er selbst letztendlich optiert oder Partei ergreift. Diese Parteinahme zeigt sich u. a. daran, daß er den gewichtigen Aussagen von *Deus novit* zugunsten der päpstlichen Position nichts Entsprechendes von der Gegenseite entgegensetzt, und daß er seine Referate zur Gewaltenfrage praktisch mit dem ausführlichen, fast wörtlichen Referat der *propositiones* der päpstlichen Legaten auf dem Reichstag in Mainz ausklingen läßt, die auf sehr eindrucksvolle Weise die Position der päpstlichen Seite zusammenfassen. Eine wirklich neutrale Zusammenfassung über das Mainzer Rededuell hätte ausführlicher auch auf den Wortführer der Gegenseite eingehen müssen. So klingen die starken Sätze Cusas und Carvajals ein wenig wie das eigene Schlußwort Patrizis zur Frage der höchsten Gewalt in der Kirche. Die Parteinahme für die päpstliche Seite zeigt sich auch darin, daß es mehrmals von den Basler Rednern heißt, sie „versuchten“ ihre Position zu beweisen, während den Vertretern des Papstes bescheinigt wird, daß ihnen dies tatsächlich gelingt.

Unsere letzte Frage schließlich: Wie wirkt sich Patrizis deutliche Parteinahme für die Seite des Papstes in seiner Gesamteinschätzung des Konzils von Basel aus? Wie beurteilt er konkret das genannte Konzil?

Im vorletzten Kapitel seiner Summe legt Patrizi einen *Epilogus concilii Basileensis* vor. Er bemüht sich hier um eine Gesamtbeurteilung des genannten Konzils. Es fällt bemerkenswert nuanciert aus. Daß Basel bis zur famosen Sitzung vom 7. Mai 1437, auf der zwei sich völlig widersprechende Dekrete über den Ort des geplanten Unionskonzils verabschiedet werden,¹²³

¹²³ Patrizi referiert in cc. LIV und LV relativ ausführlich über den Streit und zumindest insofern objektiv, als er zugibt, daß die päpstliche Seite in der Minderheit war und daß das Konzil deswegen auseinanderbrach, weil diese Minderheit den Mehrheitsbeschluß nicht akzeptierte. Was er jedoch von dieser Mehrheit hält, verrät seine Wortwahl deutlich, vgl. c. LIV; CGerm 5, 816a: Se-

ein legitimes Konzil darstellt, steht für Patrizi außer Frage. Seine Autorität gründet nicht nur in zwei Konzilien, dem von Konstanz und dem von Siena, sondern auch in der Einberufung durch zwei Päpste, Martin V. und Eugen IV.¹²⁴ Zwar versuchte Eugen IV. gleich zu Beginn schon das Konzil aufzulösen, weil die Teilnehmerzahl sehr gering war und antipäpstliche Bestrebungen zu beobachten waren,¹²⁵ aber es gelang dem Kaiser, Konzil und Papst zu versöhnen. Etwa fünf Jahre dauerte die *concordia*, und in dieser Zeit hat das Basler Konzil „viele heilsame, ausgezeichnete Dekrete“¹²⁶ erlassen. Dann aber begann eine Phase, in der das Konzil sich immer mehr vom Papst emanzipierte und seine schlechthinige Überordnung über den Papst durchzusetzen suchte. Es erhob den Anspruch, daß der Papst alle Dekrete des Konzils anzunehmen und zu beobachten habe. An die Stelle der anfänglichen *concordia* traten *discordia*, ja *seditio*.¹²⁷ Das Konzil zitierte den Papst vor sein Gerichtsforum. Der reagierte auf diese *severitas* mit einer erneuten *de plenitudine potestatis* ausgesprochenen Auflösung des Konzils und seiner Verlegung nach Ferrara. Die Basler verharren in ihrer *pertinacia* und suspendierten Eugen IV. vom Papstamt, weil er sich ihrem Gericht nicht stellte. Sie blieben trotz des Widerstandes von Königen und Fürsten bei ihren *edicta furiosa* gegen den Papst und wählten in der Gestalt Felix V. einen neuen Papst. Obwohl sie anfangs von einigen bedeutenden Fürsten Unterstützung erfuhren, folgten schließlich doch nur wenige ihrer *stultitia*. Obgleich von Eugen IV. und dem „ökumenischen Konzil“ von Florenz exkommuniziert, hielten die Basler an der Bezeichnung Konzil für ihre Versammlungen fest.

Im übrigen war das Konzil nach der ersten Versöhnung mit Eugen IV. gut besucht. Zeitweilig nahmen um 100 infulierte Prälaten an ihm teil, darunter elf Kardinäle der römischen Kirche, und, so betont Patrizi zum zweiten Mal, es wurden in dieser Zeit „zahlreiche heilige und ausgezeichnete Bestimmungen“ erlassen. Als das Konzil jedoch versuchte, die *dignitas* des Apostolischen Stuhls vollständig zu vernichten, und die *dissensio* unter den Prälaten immer mehr zunahm, da verließen es die besten unter den Teilnehmern. Bei dem Versuch, Eugen IV. zu verurteilen, waren kaum noch 20 oder 30 infulierte Prälaten zugegen, bei der Absetzung selber nur noch sieben Bischöfe.¹²⁸ Im übrigen verstieß das Konzil durch die Zulassung von Gradu-

cedit magna pars patrum, quae pontifici erat infensa et concilium in Italia nullo pacto volebat; haec factio ex vili plebe magna ex parte constabat.

¹²⁴ Vgl. die ausführliche Schilderung des Beginns, *Summa*, c. 1–3; CGerm 5, 775–777.

¹²⁵ Vgl. das detaillierte Referat der von Eugen IV. angeführten Gründe für die Aufhebung samt der Antwort der Basler Väter in c. 4–5 der *Summa*, CGerm 5, 777–778.

¹²⁶ Patrizi referiert die umfangreichen Reformdekrete des Konzils bis in Einzelheiten in seiner *Summa*, vgl. u. a. die Dekrete der 20., 21. und 23. Sitzung, CGerm 5, 805–808, 810–814.

¹²⁷ CGerm 5, 668b: Sed cum nimis multa arrogarent sibi patres et in omnibus concilium Romano pontifice maius esse contenderent, illumque affirmarent oportere decreta omnia concilii suscipere et observare, seditio et discordia priore longe maior et perniciosior est orta.

¹²⁸ Überblick über moderne Untersuchungen zur Teilnehmerzahl bei *Helmrrath*, 77–83.

ierten, d. h. Professoren beider Rechte und anderer Disziplinen, von Kanonikern und Pfarrern zu den Abstimmungen, gegen die Vorgehensweise der früheren Konzilien. Auf ihnen hatten nämlich nur Bischöfe und Äbte Stimmrecht. Bei den Abstimmungen in Basel entschied die Zahl, nicht die *dignitas* der Stimmen. Die Stimme eines einfachen Kanonikers war genauso viel wert (*auctoritas*) wie die eines bedeutenden Bischofs.

Patrizi verwendet, wie wir gesehen haben, in seiner zusammenfassenden Schlußbeurteilung von Basel den Begriff *seditio*. Er hat ihn auch vorher schon mehrmals gebraucht, so gleich im Vorwort seiner *Summa*, und zwar, um den durch das Konzil von Konstanz hergestellten Kirchenfrieden als Ende der vorausgegangenen *seditio* zu kennzeichnen: *tandem unio et pax reperta est et omnis seditio sublata*¹²⁹, dann wieder im Zusammenhang des Streites über den Ort der Zusammenkunft mit den Griechen: *Magna per hoc tempus inter patres concilii dissensio orta est ingensque et periculosa seditio*¹³⁰. Der berüchtigten 26. Sitzung, in der das Konzil durch Abfassung zweier widersprüchlicher Dekrete in eine Mehrheit und Minderheit auseinanderbrach, gibt Patrizi die Überschrift: *Sessio vigesima sexta, in qua per seditionem duo contraria decreta statuuntur*.¹³¹ Als das Konzil den Papst vor sein Forum zitierte, gebraucht Patrizi wiederum den Begriff *seditio*: *Crescente in dies seditione ...*¹³², *magna patrum seditione*¹³³. Und noch einmal, als das Konzil von Basel das Konzil von Florenz verurteilte: *acrior seditio exoritur*¹³⁴. Kein Zweifel kann bestehen: Für den Humanisten mündet das anfänglich legitim tagende Konzil von Basel letztendlich in eine *seditio*, in einen Aufruhr, einen Umsturz.¹³⁵ Vielleicht ist hier sogar der Begriff Revolution angebracht.

Für Patrizi stellt das Konzil von Basel im letzten Betracht die Geschichte eines gescheiterten Umsturzes dar. Was er in seiner *Summa* zusammenfassend darstellt, ist der Ablauf eines Aufstandes, der das gesteckte Ziel nicht erreicht hat, die kirchliche Verfassung grundlegend bzw. grundstürzend zu

¹²⁹ CGerm 5, 774a.

¹³⁰ LIV; CGerm 5, 815b.

¹³¹ CGerm 5, 816b. – Auch im Kapitel selber kommt der Begriff nochmals vor: *crescit in dies seditio*.

¹³² LVII; CGerm 5, 817b.

¹³³ CGerm 5, 819a.

¹³⁴ CGerm 5, 819b.

¹³⁵ Zum Begriff *seditio* vgl. *Th. Mommsen, Römisches Strafrecht*, Leipzig 1879, 562–565, ebd. 562: „Aufstand (*seditio*) ist die Unbotmäßigkeit einer zusammengeworteten Menge (*coetus, conventus*) gegenüber der Magistratur, auch dann, wenn bloß der Gehorsam verweigert und der Beamte nicht eigentlich vergewaltigt wird. In der republikanischen Epoche tritt dies Delikt namentlich hervor als Störung des gesetzmäßigen Verlaufs magistratischer Contionen und Comitien ... Indes wird die Störung der öffentlichen Ruhe überhaupt unter den Begriff fallen.“ Ebd. Anm. 4: „*Seditio* ... ist ein politisches Wort, und der Sprachgebrauch verwendet es nicht bei rein privaten Zwistigkeiten.“ – *Cicero, De re publ.* 6, 1, definiert: *Eaque dissensio civium, quod seorsum eunt alii ad alios, seditio dicitur*. Vgl. auch G. Osthoff, *Tumultus, seditio*. Untersuchungen zur politischen Terminologie der Römer, Diss. Köln 1953.

verändern und die monarchische, ausschließlich auf den Papst konzentrierte Leitung der Kirche durch eine konziliare Führung zu ersetzen.

Basel aus römischer Sicht: Der an der päpstlichen Kurie und im Kirchenstaat höchst einflußreiche, mehrmals als Papstkandidat geltende Domenico Capranica, auf dessen Aktensammlung Patrizi bei der Erstellung seiner *Summa* rekurriert, urteilt über Basel nicht viel anders als der päpstliche Zereimonienmeister. Das ist jedenfalls der kurzen Stellungnahme zu entnehmen, mit der der Kardinal seine *Collectanea* beschließt. Wenn die im vorausgehenden zusammengestellten Dokumente zum Konzil von Basel die Ordnung vermissen lassen, so Capranica in diesem Schlußwort, die sonst in solchen Sammlungen anzutreffen ist, so ist das schon ein Indiz für die Art der Versammlung, die hier dokumentiert wird: Das Konzil von Basel war vom Anfang bis zum Ende von der Auseinandersetzung zwischen Papst Eugen IV. und den Konzilsvätern geprägt. Vieles geschah in Basel ohne die rechte Ordnung, und dieser Umstand spiegelt sich in den Akten des Konzils. Der Grund waren die lange Dauer, die dieses Konzil hatte, die verschiedenen Auseinandersetzungen, die auf ihm stattfanden, und seine mehrmalige Verlegung in andauerndem Streit, zunächst nach Bologna, dann nach Ferrara, schließlich nach Florenz.¹³⁶ Die Folge von all dem war, daß das Konzil von Basel wie ein Schiff ohne Kapitän von den Wogen hin und her getrieben wurde. Schließlich fiel es gar in zwei Teile auseinander; was der eine beschloß, annullierte der andere. Von einem bestimmten Zeitpunkt an brachte die Versammlung überhaupt nichts mehr zustande und verdient auch nicht mehr den Namen eines Konzils. Zwar ist das Konzil von Basel auf korrekte Weise zustande gekommen, aber nach der zweiten Verlegung, der nach Ferrara, waren seine Fortsetzung und sein Schluß so, wie es aus den Akten hervorgeht.¹³⁷ Trotz der widrigen Umstände, unter denen es stattfand, hatte das Konzil von Basel jedoch durchaus eine Reihe positiver Ergebnisse. Dazu gehören die Einladung der Griechen und die schließlich aus ihr in Florenz erwachsene Union mit denselben, die ausführliche Kontroverse mit den Hussiten über die Vier Artikel, welche deren Irrtum klar belegen, schließlich eine Reihe recht guter Dekrete¹³⁸.

¹³⁶ Cod. Stroz. 33, p. 433; *Bandini*, 375: Gesta vero ipsa non ita ordinate heic scribuntur, quemadmodum aliorum conciliorum scribi solent, quia a principio usque ad finem de ipsius concilii celebratione magna concertatio et contentio inter praefatum D. Eugenium et existentes in ipso concilio fuit, ut ex ipsis gestis patet evidenter. Quamobrem plurima in eo sine debito ordine facta et scripta sunt tum propter temporis diuturnitatem quo protractum fuit concilium memoratum tum etiam propter varias contentiones et difficultates ipsiusque translationem primo ad civitatem Bononiensem secundo ad civitatem Ferrariensem et demum Florentiam per praefatum D. Eugenium, in discordia factam.

¹³⁷ Ebd.: Inde secutum est ut tamquam navis sine gubernatore hinc inde fluctibus illisa, congregatio illa agigaretur. In duas namque partes ultimo divisa est et quod pars una decernebat, altera revocabat. Sic aliquando neque verae synodi nomen neque effectum habere meruit. Nam licet recte et sancte inchoatum fuerit, continuatio tamen post secundam translationem ad Ferrariam et finis tales fuerunt, quales lectura gestorum ostendit.

¹³⁸ Ebd.: Et quamquam ita sit, verumtamen in eo concilio multa gesta sunt, quae et laude et me-

Fragt man nach dem eigentlichen Zankapfel, der zum Zerwürfnis und zum erbitterten Streit zwischen Papst und Konzil führte, so sind die Dekrete *Haec sancta* und *Frequens* des Konzils von Konstanz zu nennen, auf die sich die Anhänger des Konzils stützten. Aus diesen Dekreten leiteten sie ihre Vollmacht ab, selbst alles entscheiden zu können, ohne noch irgendwelche Rücksicht nehmen zu müssen. In diesen Dekreten sahen sie auch die Grundlage für ihren Anspruch, den Papst binden zu können. Sie gingen in ihrem Mißbrauch dieser Dekrete so weit, daß sie schließlich Papst Eugen IV. seines Amtes enthoben und den Herzog von Savoyen zum Gegenpapst einsetzten.¹³⁹

Capranica schließt seine Stellungnahme zum Konzil von Basel mit einer Mahnung an die Benutzer seiner Sammlung und denkt dabei vor allem an Leute, die selbst Verantwortung in der Kirchenleitung haben. Zwei Fehler sind bei der Beschäftigung mit dem Konzil von Basel zu vermeiden, der eine, Konzilien grundsätzlich gering zu schätzen, weil einige von ihnen in Irrtum gefallen sind, der andere, ihre Autorität so zu übertreiben, daß man sich unter Berufung auf sie gegen den Papst, den Stellvertreter Christi, erhebt. Der Mittelweg zwischen einer Unter- und einer Überschätzung besteht darin, daß man hinsichtlich zukünftiger Konzilien aus den guten Konzilien wichtige Erfahrungen sammelt, aus den schlechten, gescheiterten ihnen gegenüber ein gesundes Mißtrauen entwickelt.¹⁴⁰

moria digna sunt, utpote Graecorum vocatio et tandem Florentiae facta unio, ac cum Bohemis longa disputatio super quatuor articulis, in quibus evidens fuit et est eos errare. Quaedam etiam decreta satis bona, si illis bene quis uteretur.

¹³⁹ Ebd.: Dissidium autem et acerba contentio inter Dominum Eugenium et concilium ex hoc potissimum videbatur oriri, quia concilii celebrationi insistentes Decretis concilii Constantiensis innitebantur. Ex quorum virtute omnia indistincte, simpliciter et absolute posse decernere concludabant atque praefatum Dominum Eugenium hoc praesupposito fundamento ligare contendebant sicque tandem in tantum scandali prolapsus est, ut memoratum Dominum Eugenium, quantum in eis fuit, privantes Amadaeum ducem Sabaudiae vitam confingentem eremiticam in idolum suum et antipapam erigerent.

¹⁴⁰ Ebd.: Attendat ergo prudens lector, et maxime si ex his est, quibus ecclesiae gubernacula commissa sunt, ut sic ista legenda suscipiat, ut nec propter errores aliquorum sanctorum spernat conciliorum fidem et auctoritatem nec celebrantibus concilia perperam adhaerens, contra verum Christi vicarium caput impudenter extollat, sed medius per semitam veritatis incedat, ut ex bonis reddatur peritior, ex malis vero cautior evadat ad futura, ut sic omnia sibi cooperentur ad bonum, quod utique fiet, si dilectionem Dei honoremque ecclesiae suae sanctae omnibus praeposuerit humanis passionibus. Finis.